



## Datenschutz im Verein: EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ab 25.05.2018 gültig

### Ziele

- Europaweite Vereinheitlichung der Rechtsgrundlage im Bereich Datenschutz
- Schutz der einschlägigen Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen
- Regelung der Datenverarbeitung von personenbezogener Daten

### Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind „[...] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen [...]“, d.h. alle Einzelangaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse, insbesondere

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- E-Mail-Adresse
- Kontodaten
- Versicherungsnummern u.ä.
- Gesundheitsdaten
- Biometrische Daten
- IP-Adresse.

### Mitgliedschaft im Verein

In vielen Fällen müssen die Betroffenen die Erlaubnis zum Erheben, Verarbeiten und Nutzen der Daten geben. Das ist nicht erforderlich, wenn Daten im Rahmen einer vertraglichen Beziehung erhoben werden müssen.

Bei Vereinen ist diese vertragliche Beziehung u.a. die Mitgliedschaft (weitere sind Spender/Förderer, sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter).

Die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Daten dürfen also in jeden Fall verwendet werden.

### Wer ist zuständig?

Zuständig für den zum Schutz personenbezogener Daten ist der Vorstand. Wenn im Verein mehr als neun Personen regelmäßig mit personenbezogenen Daten beschäftigt sind, muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden, der selbst nicht Vorstandsmitglied sein darf. Die Personen, die mit der Datenverarbeitung befasst sind, müssen auf das Datengeheimnis verpflichtet werden. Dazu sollte der Verein ein entsprechendes Merkblatt vorbereiten und per Unterschrift bestätigen lassen.

### Umgang mit Daten

Die gesammelten Daten dürfen nur im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift genutzt werden. Datenschutzbestimmungen können nicht per Satzung eingeschränkt werden. Das Erheben, Speichern, Ändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung ist nur zulässig, wenn dies für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist (das gilt insbesondere für Anschrift und Bankdaten der Mitglieder).

### Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Nach Art. 30 DS-VGO haben verantwortliche Stellen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, zu führen. Dieses Verzeichnis betrifft sämtliche ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitungen sowie nichtautomatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die im Verein gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Der Verein ist verpflichtet, diese auf Anfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.



## Nötige Inhalte:

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Name und Anschrift des Vereins
- Ansprechpartner: Vorstandsvorsitzender und evtl. Datenschutzbeauftragter
- Verarbeitungstätigkeiten: in jedem Fall „Mitgliederverwaltung“; evtl. weitere Zwecke z.B. „Betreuungsleistungen“ (Kindergartenverein)
- Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen und der Kategorien personenbezogener Daten: z.B. „Mitglieder“, „betreute Personen“ usw. Die Kategorien der Daten ergeben sich aus den Daten selbst (Anschrift, Geburtsdatum, Bankdaten etc.)
- Beschreibung der Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden, z.B. Verbände, Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger usw.
- Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien, z.B. Aufbewahrungsfrist für Zuwendungsbestätigungen

**Empfehlung:** Nehmen Sie zu dem Verarbeitungsnachweis zusätzlich auf, dass Sie die betroffenen Personen auf die Verarbeitung hingewiesen haben.

## Weitergabe von Daten

- Weitergabe an andere Mitglieder: i.d.R. nur im Sonderfall; das ist vor allem das Minderheitenbegehren nach § 37 BGB
- Weitergabe an Verbände: regelmäßig zulässig, wenn sie sich schon aus der Vereinstätigkeit ergibt (z.B. Wettkampfmeldungen). Geht die Datenweitergabe darüber hinaus, sollte das in der Satzung geregelt werden oder in der Einverständniserklärung benannt werden.
- Veröffentlichung von Daten: Die Veröffentlichung (im Mitteilungsblatt, Schwarzes Brett) ist zulässig, wenn sie dem Vereinszweck dient, z.B. bei Mannschaftsaufstellungen oder Spielergebnissen. Nicht zulässig ist regel-

mäßig die Veröffentlichung der Namen in Fällen mit „ehrenrührigem“ Inhalt wie Hausverboten, Vereinsstrafen oder Spielsperren

- Veröffentlichung im Internet: Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verein im Internet ist grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat. Informationen über Vereinsmitglieder (z.B. Spielergebnisse und persönliche Leistungen, Mannschaftsaufstellungen, Ranglisten, Torschützen usw.) oder Dritte (z.B. Ergebnisse externer Teilnehmer) können i.d.R. auch ohne Einwilligung kurzzeitig ins Internet gestellt werden, wenn die Betroffenen darüber informiert sind.
- Veröffentlichung von Fotos und Videoaufnahmen: Regelung durch das Kunsturhebergesetz (KUG) § 22 und 23
- Persönliche Nachrichten, wie z.B. zu Spenden, Geburtstagen und Jubiläen sind in der Regel unproblematisch. Das Mitglied kann dem aber widersprechen.
- Die Weitergabe zu Werbezwecken (etwa an Sponsoren) darf nur mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds erfolgen.
- Ein besonderes Schutzinteresse ergibt sich oft aus dem Vereinszweck (z.B. bei Selbsthilfevereinen zu Erkrankungen). Hier dürfen die Daten nicht ohne Zustimmung weitergegeben oder veröffentlicht werden.

## Rechte von Betroffenen

- **Recht auf Widerspruch:** Der Verein darf grundsätzlich keine personenbezogenen Daten erheben, speichern oder weitergeben, wenn er nicht über eine Einwilligung verfügt oder eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht. Die Einwilligung kann durch betroffene Person jederzeit und ohne Begründung widerrufen werden. Es können aber in diesem Fall andere Erlaubnistatbestände vorliegen (z.B. vertragliche Beziehung).



- **Recht auf Auskunft und Datenübertragbarkeit:** Der Betroffene muss darüber informiert werden, in welchem Umfang Daten von ihm gespeichert sind. Er hat das Recht, vom Verantwortlichen eine Auskunft darüber zu verlangen, ob überhaupt Daten verarbeitet werden und, wenn ja, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Der Betroffene hat das Recht auf unentgeltliche Überlassung einer Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Wenn das Mitglied feststellt, dass die gespeicherten Daten nicht korrekt sind, hat es ein Recht auf Berichtigung (z.B. Namensänderung).
- **Recht auf Vergessen**, d.h. Löschung der Daten, liegt vor, wenn die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft oder personenbezogene Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.
- **Recht auf Benachrichtigung:** Der Verein hat die Benachrichtigungspflicht bei der Verletzung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen. Die Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn der Verein im Vorfeld die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat (Bsp. Es wurde in die Geschäftsstelle eingebrochen und der Computer mit den Mitgliederdaten gestohlen. Die Benachrichtigungspflicht entfällt, wenn der Computer mit einem Passwort geschützt war und die Daten verschlüsselt waren.)

## Zusammenfassung: Neue und alte Grundsätze

### Grundsatz #1 Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- Einwilligung des Betroffenen oder gesetzliche Grundlage
- Ohne Erlaubnistatbestand keine Verarbeitung

### Grundsatz #2 Datensparsamkeit und Datenvermeidung

- Datenverarbeitung dem Zweck angemessen
- Sachlich relevant
- Auf das notwendige Maß beschränkt

### Grundsatz #3 Zweckbindung

- Daten nur für erhobenen Zweck verarbeiten
- Bei Zweckerreichung Daten löschen
- Bei gesetzlichen Aufbewahrungspflichten Daten sperren

### Grundsatz #4 Datensicherheit

- Sensible Kundendaten sind vor Zugriff unberechtigter Personen zu schützen (z.B. Passwörter, Verschlüsselung etc.).

### Grundsatz #5 Transparenz

- Aufklärung über Erhebung personenbezogener Daten und Spezifikation der Daten (u.a. Datenschutzerklärung, Verzeichnisse etc.)

## Weitere Informationen

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Hrsg.):  
Broschüre „Datenschutz-Grundverordnung“  
[www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/INFO6.html](http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/INFO6.html)

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg:  
Datenschutz im Verein  
[www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz-im-verein/](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz-im-verein/)

**Herausgeber:** Bürgerstiftung für Chemnitz  
Reitbahnstraße 23 a · 09111 Chemnitz  
Telefon: 0371 5739446 · Fax: 0371 2837016  
info@buergerstiftung-fuer-chemnitz.de  
[www.buergerstiftung-fuer-chemnitz.de](http://www.buergerstiftung-fuer-chemnitz.de)  
[facebook.com/BuergerstiftungfuerChemnitz](https://facebook.com/BuergerstiftungfuerChemnitz)

Die Bürgerstiftung für Chemnitz ist bemüht, die Informationen fortlaufend zu aktualisieren, kann aber keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte übernehmen.